

Stellungnahme



Stellungnahme zum Sanktionsmoratorium des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie
(Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)**

Vorbemerkung

Der DGB bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf Stellung nehmen zu können.

Die gesetzte Frist – Abgabe der Stellungnahme 49 Stunden nach Zugang des Referentenentwurfs und übers Wochenende – ist jedoch völlig inakzeptabel und wird dem Gegenstand des Gesetzentwurfs, der Gewährung von existenzsichernden Leistungen für Millionen betroffener Menschen in keiner Weise gerecht. Ein ernsthaftes Interesse der Regierungskoalition an einer substantiellen Beteiligung der Verbände ist so nicht erkennbar. Die im Begleitschreiben genannte Begründung für die kurze Fristsetzung, nämlich das geplante Inkrafttreten zum 1. Juli 2022 und die notwendige Beteiligung des Bundesrats, vermag nicht zu überzeugen.

Aufgrund der kurzen Frist beschränkt sich der DGB in seiner Stellungnahme auf die wesentlichen Inhalte des Referentenentwurfs, auf den Sofortzuschlag für Kinder und die Corona-Einmalzahlung für Erwachsene.

Sofortzuschlag für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche in Haushalten, die existenzsichernde Mindestsicherungsleistungen beziehen, sollen ab Juli 2022 einen Sofortzuschlag von 20 Euro monatlich erhalten. Dies betrifft Kinder und Jugendliche in den Grundsicherungssystemen (SGB II und SGB XII), sowie Haushalte mit Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und Kinder von Eltern, die den Kinderzuschlag (nach § 6a BKG) erhalten.

In ihrem Koalitionsvertrag hat die Regierungskoalition angekündigt, zur Bekämpfung der Kinderarmut eine Kindergrundsicherung einzuführen.

Deutscher Gewerkschaftsbund

13.03.2022

**Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand**

Martin Künkler
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

E-Mail: martin.kuenkler@dgb.de

Telefon: 030/24 060-729

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de



In diesem Zusammenhang soll auch das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen neu ermittelt werden. Bis zur Realisierung des sehr anspruchsvollen Projekts einer Kindergrundsicherung wurde als Zwischenlösung ein Sofortzuschlag für Kinder vereinbart. Damit hat die Regierungskoalition anerkannt, dass die derzeitigen Regelsätze für Kinder und Jugendliche nicht ausreichend sind und die „Chancen der Kinder zur gesellschaftlichen Teilhabe mindern“ (RefE, S. 1).

Der DGB bewertet die vereinbarten Eckpunkte zur Ausgestaltung der Kindergrundsicherung als sozialpolitischen Meilenstein. Mit der angekündigten Kindergrundsicherung besteht die Möglichkeit, dass Kinderarmut tatsächlich wirksam bekämpft werden kann. Auch den Ansatz, eine Zwischenlösung in Form eines Sofortzuschlags für Kinder vorzusehen, bewertet der DGB im Grundsatz ausgesprochen positiv.

Die vorgesehenen 20 Euro monatlich je Kind sind jedoch schlicht armselig. Der Betrag ist nicht ansatzweise geeignet, die bestehenden Versorgungslücken und die Defizite im Bereich der sozialen Teilhabe zu kompensieren.

Der DGB erwartet von der Regierungskoalition bei der angekündigten Neubemessung des Existenzminimums von Kindern ein realitätsgerechtes und methodisch sauberes Bemessungsverfahren, das sich im Ausgangspunkt auf die Wohlstandsrealität in der Mitte der Gesellschaft beziehen muss und im Ergebnis einen noch akzeptablen Abstand der materiellen Möglichkeiten von einkommensarmen Haushalten im Vergleich zur Mitte definieren muss. Der DGB erkennt an, dass eine aufwändige Neuermittlung des Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen im Rahmen eines Sofortzuschlags, der schnell wirksam werden soll und nur eine Zwischenlösung darstellt, nicht leistbar ist.

Nach der festen Überzeugung des DGB muss ein Sofortzuschlag jedoch die Funktion erfüllen, die materielle Lage von einkommensarmen Familien spürbar zu verbessern. Dies ist mit zusätzlichen 20 Euro nicht gegeben – insbesondere im Kontext stark steigender Preise und einer deutlich unter der Inflationsrate liegenden Regelsatzanpassung für Kinder in Höhe von nur zwei Euro zum Jahresbeginn 2022.

Um eine spürbare Verbesserung der Situation von Familien zu erreichen, ist aus Sicht des DGB mindestens ein Sofortzuschlag erforderlich, der neben einem Inflationsausgleich ein Plus von 10 Prozent bezogen auf die geltenden Regelsätze darstellt. Im Durchschnitt über die drei Regelsatzstufen für Kinder und Jugendliche würde dies einem Betrag von gerundet 40 Euro entsprechen.

Der DGB appelliert an die Regierungskoalition, im Interesse der Zukunfts- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen bei der Höhe des Sofortzuschlags deutlich nachzubessern.

Bezüglich der anspruchsberechtigten Kinder stellen die Anspruchsvoraussetzungen des Sofortzuschlags eine Verbesserung gegenüber dem zuletzt gewährten sogenannten Kinderfreizeitbonus dar, da mehr Kinder anspruchsberechtigt sind. Beim Kinderfreizeitbonus war der Anspruch an die Bedingung gekoppelt, dass das Kind selbst Grundsicherungsleistungen erhält. Dies führte zu der Konsequenz, dass Familien im Grundsicherungsbezug – also auch Haushalte deren Haushaltseinkommen das Grundsicherungsniveau nicht übersteigt – vom



Kinderfreizeitbonus ausgeschlossen waren, wenn in der individuellen Betrachtung der Lebensunterhalt des Kindes bereits durch Kindergeld und Unterhaltszahlungen gedeckt war. In dieser Konstellation ist das Familieneinkommen aber identisch mit Haushalten, in denen die Kinder selbst Grundsicherung beziehen – also ein genauso großer Unterstützungsbedarf gegeben.

Mit der Regelung in § 72 Abs. 1 Nr. 2 SGB-II-RefE besteht ein Anspruch auf den Sofortzuschlag auch dann, wenn das Kind aufgrund der Anrechnung des Kindergeldes selbst nicht hilfebedürftig ist. Aber auch diese Regelung ist zu eng gefasst: Entspricht das Einkommen des Kindes – in der Regel handelt es sich um Unterhaltszahlungen – genau dem Grundsicherungsbedarf (Kinderregelsatz plus Wohnkostenanteil), wird beim Kind bereits kein Kindergeld mehr angerechnet sondern dies den Eltern zugeordnet und mindert deren Leistungsanspruch. Der Haushalt verfügt in der Summe über ein Einkommen, das genauso hoch ist, als wenn das Kind selbst kein Einkommen hätte. In diesem Fall besteht aber bereits kein Anspruch mehr auf den Sofortzuschlag. Gleiches gilt, wenn das Einkommen des Kindes seinen individuellen Bedarf übersteigt – und sei es nur um einige wenige Euro.

Der DGB fordert, den Sofortzuschlag allen Kindern zu gewähren, deren Eltern bzw. Elternteil Grundsicherungsleistungen beziehen.

Ein absolutes Armutszeugnis und einen sozialpolitischen Skandal stellt die Tatsache dar, dass Kinder, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, nach dem vorliegenden Referentenentwurf bisher vom Sofortzuschlag ausgeschlossen sind. Dies ist in keiner Weise nachvollziehbar und nicht akzeptabel. Die Funktion des Sofortzuschlags ist es, bestehende Defizite bezüglich der materiellen Versorgung von Kindern und Jugendlichen und deren stark eingeschränkte soziale Teilhabe zumindest teilweise in einem ersten Schritt abzumildern. Die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetz liegen deutlich unter den Grundsicherungsleistungen. Es liegt auf der Hand, dass gerade bei Kindern im Asylbewerberleistungsgesetz ein besonderer „Aufholbedarf“ besteht.

Der DGB lehnt sachlich nicht begründbare Differenzierungen bei Sozialleistungen, die alleine dem Aufenthaltsstatus geschuldet sind, entschieden ab. Der bisher vorgesehene Leistungsausschluss widerspricht aus Sicht des DGB zudem den politischen Grundsätzen der Parteien, die die Koalition tragen. Der Entwurf ist in auch in diesem Punkt daher dringend nachbesserungsbedürftig.

Corona-Einmalzahlung für Erwachsene

Erwachsene Leistungsberechtigte sollen „zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen“ im Juli 2022 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 100 Euro erhalten (§ 73 SGB-II-RefE).

Der Zuschlag ist im Ansatz positiv zu bewerten, da anerkannt wird, dass ein zusätzlicher Unterstützungsbedarf besteht.



Die Höhe ist jedoch nicht ansatzweise bedarfsdeckend: Kinderlose Grundsicherungsbeziehende haben in der gesamten Pandemie bisher nur einen Corona-Zuschlag von 150 Euro erhalten. Zusammen mit der jetzt vorgesehenen Einmalzahlung ergibt sich eine pandemiebezogene Gesamtleistung von 250 Euro. Geteilt durch 28 Monate „Corona-Dauer“ (März 2020 bis Juni 2022) ergibt sich ein monatlicher Betrag von nur 8,90 Euro.

Die realen Mehrbelastungen aufgrund der Pandemie – Mehrausgaben für Masken, Hygieneartikel, Tests, extreme Preissteigerungen insbesondere auch bei Nahrungsmitteln bereits lange vor den aktuellen Sprüngen bei den Energiepreisen, der zeitweise Wegfall kostenloser Angebote wie den Tafeln u.a.m. – werden nicht annähernd kompensiert.

- Grundsätzlich positiv zu bewerten ist, dass Leistungsberechtigte nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Sozialhilfe), BVG (Bundesversorgungsgesetz) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Einmalzahlung erhalten sollen.

Allerdings ist die konkrete Bezugnahme auf einen Leistungsbezug im Juli 2022 als Anspruchsvoraussetzung viel zu eng gefasst. Dies führt dazu, dass Personen, die während der Pandemie überwiegend im Leistungsbezug waren und stark durch die corona-bedingten Mehrausgaben belastet wurden, keine Einmalzahlung erhalten, wenn sie „zufälligerweise“ im Juli 2022 ihren Bedarf – etwa aus einer kurz befristeten Erwerbstätigkeit – selbst bestreiten können.

- Der DGB fordert, den Anspruch auf die Einmalzahlung an einen Anspruch auf laufende Leistungen in einer gewissen Zeitspanne zu koppeln, etwa an mindestens einen Monat Leistungsanspruch im Zeitraum Januar bis Juni 2022.

Der DGB ist sich bewusst, dass die dringend gebotene Erhöhung von existenzsichernden Leistungen auf ein Niveau, das wirksam vor Armut schützt, mit erheblichen finanziellen Mehrausgaben verbunden ist. Mit dem Beginn des menschenverachtenden Angriffskrieges auf die Ukraine haben sich auch in unserem Land die politischen Parameter deutlich verschoben. Der Staat benötigt deutlich mehr Finanzmittel. Dies darf aber keinesfalls zulasten von Maßnahmen in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik gehen. Der DGB fordert die Regierungskoalition vielmehr auf, Festlegungen zur „schwarzen Null“ und dem Ausschluss von Steuererhöhungen für Einkommensstarke und Vermögende angesichts der veränderten Lage umgehend zu korrigieren.